

# Landgericht München I

Az.: 35 O 1607/17



IM NAMEN DES VOLKES

		Mdt.
		Ver- ten.
	21. JULI 2017	Wuch- satz.
	Beckmann Rechtsanwälte	Zer- lung
zGA		Stet- lung

AS

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Beckmann**, Heinrich-Hertz-Straße 11, 59423 Unna, Gz.: 508/16

gegen

- 1) **HANNOVER LEASING Wachstumswerte Europa Managementgesellschaft mbH**, vertre-  
ten durch d. Geschäftsführer Klaus Steixner, Dirk-Oliver Schäfer, Wolfratshauer Straße  
49, 82049 Pullach  
- Beklagte -
- 2) **HANNOVER LEASING Wachstumswerte Europa Verwaltungsgesellschaft mbH**, vertre-  
ten durch d. Geschäftsführer Dirk-Oliver Schäfer, Norbert Fath, Wolfratshauer Straße 49,  
82049 Pullach  
- Beklagte -
- 3) **HANNOVER-LEASING Treuhand-Vermögensverwaltungs GmbH**, vertreten durch d. Ge-  
schäftsführer Klaus Bienert, Stefan Weber, Wolfratshauer Str. 49, 82049 Pullach  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 - 3:

Rechtsanwälte

wegen Forderung und Feststellung

erlässt das Landgericht München I - 35. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht Libera  
als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12.06.2017 folgendes

## Endurteil

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 17.537,00 Euro

nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 14.01.2017 zu zahlen.

2. Die Verurteilung zu Ziffer 1) erfolgt Zug um Zug gegen Abtretung der Rechte aus dem Treuhandvertrag über die Kommanditbeteiligung an der Hannover Leasing Wachstumswerte Europa III GmbH & Co. KG zu einem Nominalbetrag in Höhe von 25.000,00 Euro.
3. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagten mit der Annahme der Abtretung aller Rechte der Klägerin aus dem Treuhandvertrag betreffend die im Antrag zu Ziffer 3) bezeichnete Kapitalbeteiligung seit dem 14.01.2017 im Verzug befinden.
4. Die Beklagten zu 1) und zu 2) werden verurteilt, die Klägerin von den gegenüber der Beklagten zu 3) eingegangenen Verpflichtungen aus dem Treuhandvertrag vom 21.01.2009 freizustellen.
5. Es wird festgestellt, dass der Beklagten zu 3) gegen die Klägerin aus dem zwischen ihnen geschlossenen Treuhandvertrag vom 21.01.2009 keine Ansprüche zustehen.
6. Es wird festgestellt, dass die Beklagten verpflichtet sind, die Klägerin von allen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten freizustellen, die der Klägerin aus oder im Zusammenhang mit der Zeichnung der in Ziffer 3) genannten Beteiligung entstehen.
7. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
8. Die Beklagten haben als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
9. Das Urteil ist jeweils gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 20.037,00 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Klagepartei macht gegen die Beklagten Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Beteiligung an der HANNOVER LEASING Wachstumswerte Europa III GmbH &